

An das
Bundesministerium für

Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.pr@bmj.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Katharina Riedler, LL.M.(WU)
Sachbearbeiterin

katharina.riedler@bka.gv.at
+43 1 531 15-203901
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.555.435

Ihr Zeichen: 2026-0.549.789

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft beschlossen und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Bundesgesetz zur Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft, BuStAG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

Im Entwurf ist mehrfach vorgesehen, dass näher bezeichnete Bestimmungen „ein Jahr nach Ablauf des Tages der erstmaligen Ernennung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft“ in oder außer Kraft treten (vgl. Art. 1 [§ 14], Art. 2 Z 29 [§ 212 Abs. 89], Art. 3 Z 15 [§ 42 Abs. 26 Z 2], Art. 4 Z 3 [§ 42 Abs. 27] und Art. 5 Z 16 [§ 514 Abs. 59 und 60]). Dies wirft die Frage auf, wie der Normunterworfenen von diesem Zeitpunkt Kenntnis erlangen kann. Es wird angeregt, eine Kundmachung der Bundesministerin für Justiz über den „Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft“ vorzusehen. Im Übrigen wird angeregt, in die Erläuterungen nähere Ausführungen zur Bestimmung des genannten Zeitpunkts aufzunehmen, wenn die (erstmalige) Ernennung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft nicht gleichzeitig erfolgt (etwa, weil sich für einen Besetzungsvorschlag im Nationalrat zunächst keine Mehrheit ergibt).

Es wird angeregt, den gesamten Entwurf (Gesetzestext und Materialien) auf die richtige und einheitliche Verwendung der Begriffe „Bundesministerium“ und „Bundesministerin bzw. Bundesminister“ zu überprüfen (vgl. zB die inhaltlichen Bemerkungen zu Art. 1 [§ 6], Art. 3 Z 1 (§ 2 Abs. 1) und Art. 3 Z 4 (§ 8c Abs. 1 Z 2)).

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft):

Zu § 1:

Abs. 1:

Eine bloße Wiederholung der bundesverfassungsgesetzlichen Regelung (des Art. 94a B-VG) sollte unterbleiben. Auf einfachgesetzlicher Ebene macht insbesondere die Wendung „nach dem Gesetz“ keinen Sinn und ist unbestimmt; soll eine entsprechende Regelung aufgenommen werden, wären vielmehr konkret jene Gesetze anzuführen, die die entsprechenden Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften begründen.

Abs. 2:

Verhaltenspflichten sind in befehlender Form zu fassen. Es müsste daher etwa lauten: „Die Bundesstaatsanwältinnen bzw. Bundesstaatsanwälte haben die ihnen ... zukommenden

Aufgaben ... zu besorgen“; sie „haben die Tätigkeiten ... zu beaufsichtigen und ... erforderlichenfalls Weisungen ... zu erteilen“.

Gemäß § 1 Abs. 2 zweiter Satz ist die Bundesstaatsanwaltschaft im Einzelfall befugt, „mit der Wahrnehmung staatsanwaltlicher Aufgaben aus wichtigen und persönlichen Gründen eine andere oder einen anderen als die oder den nach der Geschäftsverteilung zuständige Generalanwältin oder zuständigen Generalanwalt zu betrauen“. Die Erläuterungen enthalten diesbezüglich (lediglich) Ausführungen zu „sachlich gerechtfertigten dienstlichen Gründen“. Es sollte (auch) präzisiert werden, was unter „wichtigen persönlichen Gründen“ zu verstehen ist.

Abs. 3:

Es sollte sprachlich klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass in den Fällen der Z 1 bis 3 ein Mitglied der Bundesstaatsanwaltschaft alleine entscheidet (missverständlich in diesem Zusammenhang auch § 1 Abs. 4 erster Satz: „Alle sonstigen ... Aufgaben ... werden ... monokratisch erledigt.“).

Gemäß dem im Entwurf vorliegenden Art. 94d Abs. 1 B-VG übt die Bundesstaatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit als Fachaufsicht als Kollegium aus. Abs. 3 zweiter Satz sieht demgegenüber ohne Einschränkung vor, dass „Angelegenheiten“ an ein Mitglied delegiert werden können. Diese Möglichkeit sollte im Lichte des vorgesehenen Art. 94d Abs. 1 B-VG überprüft werden.

Abs. 4:

Da die Geschäftsordnung in § 7 geregelt ist, hätte es im zweiten Satz statt „(§ 8)“ richtig „(§ 7)“ zu lauten.

Abs. 6:

Abs. 6 erster Satz regelt die Vertretung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft durch die jeweilige Stellvertreterin bzw. den jeweiligen Stellvertreter. Unklar ist, welchen Sinngehalt hierbei die Einschränkung „behördenintern“ haben soll (zumal der im Entwurf vorliegende Art. 94c Abs. 8 B-VG keine derartige Beschränkung der Vertretungsbefugnis vorsieht). Eine Überprüfung wird empfohlen.

Den Erläuterungen zufolge werden die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in erster Linie als Erste Generalanwältinnen und Generalanwälte tätig. Es wird darauf hingewiesen, dass sich dies dem Gesetz nicht entnehmen lässt.

Zu § 2:*Abs. 2:*

In der Z 1 ist unter anderem vorgesehen, dass die Österreichische Universitätenkonferenz ein Mitglied und ein Ersatzmitglied jeweils mit der Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht zu entsenden hat. Ein Ersatzmitglied für die Kommission ist im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden, allerdings nicht vorgesehen (siehe Art. 1 Z 8 [Art. 94c Abs. 3 Z 6 B-VG]). Vielmehr ist vor dem Hintergrund des vorgesehenen Art. 94c Abs. 3 B-VG, wonach Besetzungsvorschläge bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, im Verhinderungsfall wohl nur die Nichtteilnahme des betroffenen Kommissionsmitgliedes möglich.

Die Z 2 sieht vor, dass die Leiterinnen und Leiter der Oberstaatsanwaltschaften durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten werden, wenn (aufgrund von Befangenheiten oder sonstigen Verhinderungsgründen) in einem Besetzungsverfahren weniger als zwei Leiterinnen und Leiter der Oberstaatsanwaltschaften zur Verfügung stehen. Auch dies ist in Art. 1 Z 8 (Art. 94c Abs. 3 Z 3 B-VG) des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden, nicht vorgesehen.

Abs. 3:

Im zweiten Satz, zweiter Halbsatz, wäre zu präzisieren, um welche „Z 6 bis 8“ es sich handelt (wohl: § 54 Abs. 1 Z 6 bis 8 RStDG). Wie eine „sinngemäße“ Anwendung dieser Bestimmungen zu erfolgen hat, liegt im Übrigen nicht auf der Hand: Es sollte daher ausdrücklich angeordnet – oder zumindest in den Erläuterungen ausgeführt – werden, mit welcher Maßgabe diese Bestimmungen anzuwenden sind.

Die Formulierung „Bewerberinnen und Bewerber[n], die ihre zehnjährige juristische Berufserfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als in Strafsachen tätige Richterin oder tätiger Richter nicht unmittelbar vor der Bewerbung abgeschlossen haben“ ist missverständlich. Eine Präzisierung wird angeregt; so könnte etwa auf Bewerberinnen und Bewerber abgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr als Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt oder als Richterin bzw. Richter (in Strafsachen) tätig sind.

Gemäß § 2 Abs. 3 dritter Satz hat die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Kommissionsmitglieder zu erfolgen, wobei mindestens drei Personen zu

reihen sind, sofern genügend geeignete Bewerberinnen oder Bewerber aufgetreten sind. Nach den Erläuterungen sind demgegenüber (nur) die drei bestgeeigneten Bewerberinnen und Bewerber zu reihen. Eine Prüfung und Klarstellung, wie viele Personen – im Fall von mehr als drei geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerbern – zu reihen sind, wird angeregt.

Gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz erstattet die Kommission „[a]usgehend von dieser Reihung“ dem Nationalrat ihren Vorschlag. Daraus ergibt sich nicht eindeutig, wie viele Personen der Besetzungsvorschlag an den Nationalrat für eine Stelle bei der Bundesstaatsanwaltschaft zu umfassen hat. Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden, dürfte in Art. 1 Z 8 (Art. 94c Abs. 3 B-VG) davon ausgehen, dass eine Person je Stelle vorzuschlagen ist (darauf deutet zumindest der vorgesehene Art. 94c Abs. 3 letzter Satz B-VG hin, wonach die Kommission neuerlich einen Besetzungsvorschlag zu erstellen hat, wenn sich für einen Besetzungsvorschlag im Nationalrat keine Mehrheit ergibt). Eine Überprüfung und Klarstellung wird angeregt.

Zu § 6:

Da es sich beim Bundesministerium für Justiz nur um den Hilfsapparat der Bundesministerin für Justiz handelt, sollte angeordnet werden, dass der Tätigkeitsbericht dieser (und nicht dem Bundesministerium) vorzulegen ist. Entsprechendes gilt auch für andere Stellen des Entwurfes.

Zu § 14:

Gemäß dem vorgeschlagenen § 14 tritt das Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft „ein Jahr nach Ablauf des Tages der erstmaligen Ernennung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft in Kraft“. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes bereits vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollten: Dies gilt insbesondere für jene Bestimmungen, die das Prozedere der Ernennung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft regeln (vgl. § 2 des Entwurfes; vgl. dazu auch den vorgeschlagenen Art. 1 Z 12 [Art. 151 Abs. xx Z 1 B-VG] des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden). Daneben dürften aber auch andere Bestimmungen für die Organisation bzw. den Aufbau der Bundesstaatsanwaltschaft im ersten Jahr ihres Bestehens relevant sein; beispielhaft seien hier nur die Regelungen über die Erlassung der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung oder die Organisation der Verwaltungsdirektion genannt. Der Entwurf sollte dahingehend geprüft und das Inkrafttretensdatum im Hinblick auf diese Bestimmungen entsprechend angepasst werden.

Im Übrigen wird auf die obige allgemeine Bemerkung zu den Inkrafttretensbestimmungen verwiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes):

Zu Z 29 (§ 212 Abs. 89):

Es wird sinngemäß auf die Bemerkung zu Art. 1 (§ 14) verwiesen; eine Prüfung wird angeregt.

In § 212 Abs. 89 wird auch das Inkrafttreten des § 203 Abs. 1 geregelt, der Entwurf sieht eine Novellierung dieser Bestimmung jedoch nicht vor. Der Ausdruck „1 und“ nach dem Zitat „§ 203“ hätte daher zu entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2):

Abs. 1:

Die Staatsanwaltschaften unterliegen den Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz als (oberstes) Verwaltungsorgan und nicht den Weisungen des Ministeriums als Hilfsapparat. Hier sollte es deshalb lauten: „Unbeschadet dessen unterliegen die Staatsanwaltschaften in allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere jenen des Personals und des Budgets, den Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz.“

Abs. 2:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was unter „wichtigen persönlichen und dienstlichen Gründen“ zu verstehen ist (vgl. die Bemerkung zu Art. 1 [§ 1 Abs. 2]).

Abs. 3:

Die Formulierung „Soweit im Folgenden nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist“ suggeriert, dass das Staatsanwaltschaftsgesetz vom Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft abweichende Regelungen enthält (die dem letztgenannten Bundesgesetz vorgehen sollen). Das ist jedoch schon deswegen kaum vorstellbar, weil das Bundesgesetz über die

Bundesstaatsanwaltschaft gegenüber dem Staatsanwaltschaftsgesetz, soweit sich ihre Anwendungsbereiche decken, die Lex specialis ist.

Die Formulierung sollte daher entfallen. Falls tatsächlich ein Bedürfnis danach als vorhanden erachtet werden sollte, einzelnen Bestimmungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes den Vorrang vor Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bundesstaatsanwaltschaft einzuräumen, sollte diesem Bedürfnis dadurch Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft eliminiert werden, sodass ein solcher Widerspruch von vornherein nicht auftreten kann. (Nach den Derogationsregeln lässt sich dieser Widerspruch jedenfalls schon deswegen nicht auflösen, weil die einander potenziell widersprechenden Bestimmungen in der Regel gleichzeitig in Kraft treten werden.)

Zu Z 2 (§ 2a Abs. 4):

Falls der Bericht der WKStA an die Oberstaatsanwaltschaft Wien in deren Bericht an die Bundesstaatsanwaltschaft einfließen soll, erscheint eine identische Frist für die Erstattung beider Berichte kaum zweckmäßig. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Anordnung des zweiten Satzes betreffend die Inhalte des Berichts nur auf den Bericht der WKStA, nicht aber auf jenen der Oberstaatsanwaltschaft Wien bezieht.

Zu Z 4 (§§ 8 bis 8c samt Überschriften):

§ 8 Abs. 2 und § 8b Abs. 2:

In § 8 Abs. 2 und § 8b Abs. 2 ist vorgesehen, dass „Gruppenberichte [...] in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten [sind].“ Hier sollte unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Datenschutz sowie des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens eine Prüfung und Konkretisierung erfolgen, welche Informationen in den Gruppenberichten, die im Internet zu veröffentlichen und bereit zu halten sind, (zulässigerweise) enthalten sein dürfen.

§ 8c:

Es wird angeregt, die Überschrift „Erlässe der Bundesministerin oder des Bundesministers für Justiz“ zu überprüfen. In der Überschrift sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden,

dass § 8c die Anforderung von Informationsberichten durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Justiz regelt.

In Abs. 1 Z 2 sollte es richtig lauten: „in Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz“ (vgl. die inhaltliche Bemerkung zu Art. 3 Z 1 [§ 2 Abs. 1]).

In Abs. 2 ist unter anderem vorgesehen, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Justiz „soweit dies für die Wahrnehmung ihrer oder seiner rechtspolitischen Aufgaben erforderlich ist,“ von der Bundesstaatsanwaltschaft schriftlich auch Berichte zu ihren Wahrnehmungen über bestimmte Gruppen von Strafsachen anfordern kann. Es ist fraglich, ob die Möglichkeit der Anordnung von Berichten zu diesem Zweck verfassungsrechtlich gedeckt ist. Art. 1 Z 8 des Entwurfes über das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden, sieht in Art. 94b B-VG nämlich (nur) vor, dass bundesgesetzlich bestimmt wird, „[i]nwieweit Staatsanwaltschaften dem zuständigen Bundesminister Auskünfte zur Erfüllung von Verpflichtungen nach Maßgabe des Völkerrechts oder des Rechts der Europäischen Union, zur Wahrnehmung von Verpflichtungen gegenüber allgemeinen Vertretungskörpern und als Partei in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren zu erteilen haben“ [Hervorhebung hinzugefügt]. Die Anforderung von Berichten zur Wahrnehmung rechtspolitischer Aufgaben durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister dürfte davon nicht umfasst sein.

Zu Art. 5 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):

Zu Z 6 (§ 47a Abs. 1):

Vor der Erlassung einer Verfassungsbestimmung in einem einfachen Gesetz sollte zunächst geprüft werden, ob eine solche überhaupt erforderlich ist (zB weil die Regelung andernfalls verfassungswidrig wäre). Von den in § 47a Abs. 1 enthaltenen Regelungen dürfte dies nur auf den ersten Satz zutreffen und auch das nur insoweit, als dieser eine Mitwirkung der Volksanwaltschaft an der Erstellung des Vorschlages vorsieht (vgl. Art. 148a B-VG). Die sonstigen Regelungen könnten und sollten durch einfaches Bundesgesetz erfolgen.

§ 47a Abs. 1 sieht einen Vorschlag der Bundesministerin für Justiz nach Einholung eines gemeinsamen Vorschlags des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, des Vorsitzenden der Volksanwaltschaft und des Präsidenten des Österreichischen

Rechtsanwaltskammertages vor. Es ist daher zu präzisieren, auf welchen dieser beiden Vorschläge sich die Anordnung des zweiten Satzes bezieht.

Zu Z 7 (§ 47a Abs. 2a):

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 2a haben sich der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter vor Beginn ihrer Tätigkeit einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 55 Abs. 3 Z 3 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zu unterziehen, die alle zwei Jahre zu wiederholen ist. Es stellt sich die Frage, welche Konsequenz ein allfälliges negatives Ergebnis einer derartigen Sicherheitsüberprüfung haben soll, zumal eine Abberufung des Rechtsschutzbeauftragten in der Strafprozeßordnung 1975 nicht vorgesehen ist.

Erläuterungen:

Besonderer Teil:

In den Erläuterungen zu Art. 3 Z 4 (§§ 8a bis 8c) und Art. 4 Z 1 und 2 (§§ 8a und 8b) wird im Hinblick auf den Zuständigkeitsübergang von der Bundesministerin für Justiz auf die Bundesstaatsanwaltschaft mehrfach auf das Datum 1. Jänner 2028 (bzw. Ablauf des 31. Dezember 2027) Bezug genommen. Ein In- bzw. Außerkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen mit diesem Datum ist im Entwurf jedoch nicht vorgesehen; die Erläuterungen sollten daher entsprechend korrigiert werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Der Entwurf enthält zahlreiche Rechtschreib-, Interpunktions- sowie sonstige Redaktionsfehler. Es wird angeregt, den gesamten Entwurf noch einmal auf solche Fehler zu prüfen.

Es wird ersucht, als Platzhalter für BGBl.-Zitate einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/2026 [oder BGBl. I Nr. xxx/202x]“ vorzusehen, um eine fehlerfreie automatische Ersetzung zu gewährleisten (vgl. Punkt III.2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Paarformen sollten bevorzugt mit dem Wort „bzw.“ gebildet werden. Es sollte daher durchgehend „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister“, „die Generalanwältin bzw. der Generalanwalt“, „die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende“, „die bzw. der“ etc. lauten.

In den Novellierungsanordnungen wird teils von „Wendungen“, teils von „Wortfolgen“ gesprochen. Beides ist zulässig, eine Vereinheitlichung wird jedoch angeregt.

Im Entwurf werden Kurztitel und Abkürzung teils mittels Gedankenstrichs getrennt, teils findet sich die Abkürzung in einem Klammerausdruck (vgl. zB § 8c Abs. 1 StAG [Art. 3 Z 4 des Entwurfes]). Dies sollte vereinheitlicht werden.

In den Einleitungssätzen der Art. 2 bis 6 sollten einheitlich entweder nur der Kurztitel des zu novellierenden Gesetzes oder Kurztitel und Abkürzung angeführt werden.

Zum Titel:

Dem Titel der Rechtsvorschrift (einschließlich eines allfälligen Kurztitels oder einer allfälligen Abkürzung) wäre die Formatvorlage „11_Titel“ zuzuweisen (vgl. Layout-Richtlinien III.2.5.1).

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Statt „Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft beschlossen“ sollte es besser bzw. richtig „Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft erlassen“ lauten.

Das Wort „Bund(es)“ wird herkömmlicherweise mit „B“ abgekürzt. Es wird daher die Abkürzung „BStAG“ empfohlen. Weiters wird empfohlen, die für die Sammelnovelle vorgesehene Abkürzung als Abkürzung für das in Art. 1 enthaltene „Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft“ – und nicht als Abkürzung für die Sammelnovelle – zu verwenden.

Wird für das Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft ein Kurztitel eingeführt (siehe dazu die Bemerkung zu Art. 1) wäre im Titel der Sammelnovelle nur dieser anzuführen.

Zusammenfassend wird folgender Titel für die Sammelnovelle vorgeschlagen:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesstaatsanwaltschaftsgesetz erlassen und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Bundesgesetz über die Einführung einer Bundesstaatsanwaltschaft)

Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft):

Allgemeines:

Es wird empfohlen, für das Bundesgesetz über die Bundesstaatsanwaltschaft den Kurztitel „Bundesstaatsanwaltschaftsgesetz“ und die Abkürzung „BStAG“ zu vergeben.

Bei Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften wäre klarzustellen, in welcher Fassung die verwiesene Rechtsvorschrift anzuwenden sein soll. Da der Entwurf eine Reihe von Verweisungen auf andere Bundesgesetze enthält, wird angeregt, eine generelle Verweisungsbestimmung aufzunehmen: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“ (vgl. LRL 62).

Zu § 1:*Abs. 2:*

Im Interesse der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wird angeregt, die zwei Sätze des Abs. 2 jeweils in mehrere (ganze) Sätze zu unterteilen.

Abs. 3:

Dem Absatzschlussteil wäre die Formatvorlage „58_Schlusssteil_e0_Abs“ zuzuweisen.

Abs. 4:

Abs. 4 erster Satz ist schwer verständlich und sollte sprachlich überarbeitet werden. Der Beistrich nach „Alle sonstigen“ hätte zu entfallen.

Abs. 5:

Im zweiten Satz wäre „bei gleich langer“ getrennt zu schreiben.

Zu § 2:*Abs. 1:*

Im ersten Satz hätte die Wortfolge „einer oder“ zu entfallen. Es sollte also richtig lauten: „Die Ausschreibung der Planstelle eines Mitglieds der Bundesstaatsanwaltschaft“.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Wortfolge „eine Frist für die Einbringung der Bewerbungsgesuche zu setzen, deren Ende mit dem Ablauf eines Kalendertags festzulegen ist, der vier Wochen nach der Veröffentlichung der Ausschreibung liegt“ durch die Wortfolge „eine Frist von vier Wochen ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einbringung der Bewerbungsgesuche zu setzen“ ersetzt werden kann.

Abs. 3:

Im ersten Satz sollte es anstatt „anzurechnen“ besser, wie im Entwurf des Art. 94c Abs. 2 B-VG, „einzurechnen“ lauten.

Im zweiten Satz hätte in der Wortfolge „im Sinne der ~~der~~ Kriterien des“ das überflüssige Wort „der“ zu entfallen. Zudem sollte es lauten: „§ 54 Abs. 1 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG), BGBl. Nr. 305/1961“.

Am Ende des zweiten Satzes hätte das Wort „kommen“ zu entfallen. Davon abgesehen könnte es statt „kommen [...] zur Anwendung“ einfacher „sind [...] anzuwenden“ lauten.

Abs. 4:

Da die Konstituierung der Kommission der Aufgabenerfüllung gemäß Abs. 3 zeitlich vorangeht, wird angeregt, die in Abs. 4 enthaltene Regelung vor Abs. 3 (allenfalls auch vor Abs. 2) einzureihen.

Zu § 3:

Abs. 1:

Die Worte „insbesondere“ und „aber“ im ersten Satz sind überflüssig und sollten entfallen; dies gilt auch für das Wort „übrigen“ im zweiten Satz.

Bei der erstmaligen Zitierung von Rechtsvorschriften ist der (Kurz-)Titel des Bundesgesetzes voran- und dessen Fundstelle nachzustellen (vgl. LRL 131 ff.) Da auf das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz als Ganzes Bezug genommen wird, ist zudem bevorzugt der Kurztitel und nicht die Abkürzung zu verwenden. Im Klammerausdruck hätte es daher „Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz“ zu lauten. Es wird überdies angeregt, den Klammerausdruck aufzulösen und den Verweis auf die dienstrechtlichen Bestimmungen „gemäß dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, und dem Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz“ zu präzisieren.

Es wird ferner angeregt, die jeweils aus mehreren Gliedsätzen bestehenden Sätze des Abs. 1 in mehrere eigenständige Sätze aufzuteilen.

Abs. 3:

Der Z 1 wäre die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen.

Da in der Einleitung auf ein (das) Mitglied der Bundesstaatsanwaltschaft Bezug genommen wird, ist die Formulierung „ihre oder seine ... Entscheidungen“ in der Z 2 sowie „ihrer oder seiner ... Aufgaben“ im Schlussteil grammatikalisch unrichtig. Es hätte vielmehr (nur) „seine“ lauten (richtig im vorletzten Satz: „es“).

Dem Absatzschlussteil wäre die Formatvorlage „58_Schlussteil_e0_Abs“ zuzuweisen.

Zu § 4:

Die Wortfolge „in diesem Bereich“ in Abs. 2 ist unklar. Soll damit auf die Aufgaben gemäß Abs. 1 verwiesen werden, so ist dies auch ausdrücklich so anzuordnen.

Zu § 7:

Es wird angeregt, die Z 1 sprachlich klarer zu fassen. Der Einschub „wie etwa jene nach der StPO“ ist überflüssig und sollte in die Erläuterungen verschoben werden. (Bei Verweisung auf die Strafprozeßordnung 1975 als Ganzes sollte im Übrigen der Kurztitel verwendet werden.)

Der Beistrich am Ende der Z 5 sollte durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Zu § 8:*Abs. 1:*

Im zweiten Satz hat die Wortfolge „der oder“ zu entfallen. Es sollte etwa lauten: „In der Geschäftsverteilung sind insbesondere die der oder dem jeweiligen Mitglied der Bundesstaatsanwaltschaft sowie der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter zugeordneten Referate sowie die Regelungen zur Vertretung festzulegen.“

Zu § 9:*Abs. 1:*

Das Wort „direkt“ im ersten Satz erscheint überflüssig und sollte entfallen. Der zweite Satz sollte umformuliert werden, da die Verwaltungsdirektion als Organisationseinheit keine Aufgaben „umfassen“ kann.

Die Strichpunkte am Ende der Z 1 bis 4 sollten durch Beistriche und der Strichpunkt am Ende der Z 5 sollte durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Abs. 3:

Der Absatz wäre anstatt in Literae in Ziffern zu gliedern, denen die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen wäre. Der Beistrich am Ende der lit. f (Z 6 neu) sollte durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Zu § 10:

In Abs. 1 fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Zu § 11:

Das einführende Anführungszeichen in Abs. 1 sollte tiefgestellt sein.

Das Wort „auch“ in Abs. 3 sollte entfallen.

Zu Art. 2 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2026 geändert.

Zu Z 1, 4, 5, 14, 15, 17 und 20:

Die Novellierungsanordnungen der Z 1, 4, 5, 14, 15, 17 und 20 ließen sich in einer Anordnung zusammenführen:

1. In § 9 Abs. 3, § 95 Abs. 1, § 96, § 178 Abs. 5, § 180 Abs. 1, § 181 Abs. 2 und § 182 Abs. 6 Z 2 wird jeweils das Wort „Generalprokuratur“ durch das Wort „Bundesstaatsanwaltschaft“ ersetzt.

Die Z 4, 5, 14, 15, 17 und 20 könnten dann entfallen.

Zu Z 2 (§ 30 Abs. 3):

Nach „2.“ wäre ein Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 3 (§ 87a Abs. 2):

Am Ende der Novellierungsanordnung sollte ein geschütztes Leerzeichen zwischen den hochgestellten Anführungszeichen eingefügt werden.

Zu Z 8 (§ 118 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es richtig lauten: „In § 118 Abs. 1 wird die Wortfolge“.

Zu Z 10 (§ 176 Abs. 2 Z 5):

Es sollte richtig lauten: „5. das Mitglied der Bundesstaatsanwaltschaft.“

Zu den Z 12, 19 und 21 (§ 177 Abs. 3, § 182 Abs. 3 und § 184 Abs. 1):

Es wird auf die obige allgemeine Bemerkung betreffend die Bildung von Paarformen unter Verwendung des Wortes „bzw.“ hingewiesen.

Zu Z 13 (§ 178 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung wäre nach der Ziffer „13“ ein Punkt einzufügen.

Zu Z 23 (§ 190 Abs. 2):

Dem Einleitungsteil („(2) Es haben Anspruch auf ein Gehalt der“) wäre die Formatvorlage „51_Abs“ zuzuweisen.

Zu Z 24 (§ 192 Z 8 und 9):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „lauten“ richtig „lautet“ lauten, weil sich der Numerus (Singular oder Plural) nach der übergeordneten Gliederungseinheit richtet und hier nur ein Paragraph geändert wird.

Es wird angeregt, die Euro-Beträge („443,4 €“ und „664,80 €“) mit einer einheitlichen Anzahl an Kommastellen (zwei Kommastellen) darzustellen.

Zu Z 25 (§ 197 Abs. 1):

In der letzten Zeile der Gehaltsgruppe III hätte es richtig „Bundesstaatsanwaltschaft“ zu lauten.

Zu Z 26 (§ 199 Abs. 2):

In der Z 2 lit. b hätte es richtig „Stellvertreterin und Stellvertreter“ zu lauten.

In der Z 4 lit. d hätte es richtig „Leiterinnen und Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Gruppe (Gruppenleiterin oder Gruppenleiter) der Bundesstaatsanwaltschaft“ zu lauten.

In der Z 5 hätte es richtig „Bundesstaatsanwaltschaft“ zu lauten.

Zu Z 27 (§ 203 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung hätte das Wort „In“ zu entfallen.

Es sollte geprüft werden, ob es in der Z 2 nicht richtig „staatsanwaltschaftlichen Bediensteten der Bundesstaatsanwaltschaft“ zu lauten hätte (vgl. Art. 2 Z 7 [§ 111 Z 5] des Entwurfes).

Zu Z 29 (§ 212 Abs. 89):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

29. Dem § 212 wird folgender Abs. 89 angefügt:

Zwischen dem Paragraphenzeichen und dem Ausdruck „118 Abs. 1“ wäre ein geschütztes Leerzeichen einzufügen und nach dem Ausdruck „118 Abs. 1“ wäre ein Beistrich einzufügen.

Die Formulierung am Ende des Satzes sollte lauten: „[...] sowie § 212b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 [...]“.

Zu Z 30 (§ 212b):

Zwischen „Abs.“ und „xx“ wäre ein geschütztes Leerzeichen einzufügen.

In der vorletzten Zeile hätte es richtig „Bundesstaatsanwaltschaft“ zu lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Zu Z 4 (§§ 8 bis 8c samt Überschriften):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

4. Die §§ 8 und 8a samt Überschriften werden durch folgende §§ 8 bis 8c samt Überschriften ersetzt:

Zu § 8:

In Abs. 1 hätte es richtig „des 10. oder 11. Hauptstückes“ zu lauten.

In Abs. 3 sollte es präziser „dem Einbringen der Anklage (§ 210 StPO)“ lauten.

In Abs. 3 Z 1 wäre dem Einleitungsteil („1. wegen Straftaten von“) die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ und dem Schlussteil die Formatvorlage „58_Schlussenteil_e1_Ziffer“ zuzuweisen.

In Abs. 3 Z 2 hätte es richtig „[...] die öffentlicheu Ordnung und Sicherheit“ zu lauten.

In Abs. 4 wäre der Strichpunkt am Ende der Z 1 durch einen Beistrich und am Ende der Z 2 durch das Wort „sowie“ zu ersetzen.

In Abs. 5 hätte es richtig „eine beabsichtigte Erledigung“ zu lauten.

Zu § 8a:

Es wird eine Überprüfung des ersten Satzes des Abs. 1 angeregt. Es sollte wohl richtig lauten: „Die Oberstaatsanwaltschaften haben die ihnen gemäß § 8 vorgelegtenu Berichte zu prüfen und [...].“

Im zweiten Satz des Abs. 1 wäre nach „Abs. 2 und 3“ ein Leerzeichen einzufügen.

Im Interesse der Einheitlichkeit sollte es auch in Abs. 2 und 3 lauten: „[...] der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Justiz vorzulegen, [...]“. Auf die allgemeine Bemerkung betreffend die Bildung von Paarformen mit dem Wort „bzw.“ wird hingewiesen.

In Abs. 2 wäre im Einleitungsteil der Beistrich nach dem Wort „vorzulegen“ durch einen Doppelpunkt zu ersetzen und hätte am Ende der Z 1 das Wort „und“ zu entfallen. In der Z 2 hätte es richtig „die öffentlicheu Ordnung und Sicherheit“ zu lauten und wäre am Ende der Ziffer das Wort „und“ anzufügen.

In Abs. 4 sollte es „an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Justiz“ lauten.

Zu § 8b:

Die Überschrift sollte lauten:

„Erlässe der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz“

In Abs. 1 sollte es „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz“ lauten; gleichzeitig wäre der übrige Satz entsprechend anzupassen. Weiters sollte es in Abs. 1 – zur

besseren Verständlichkeit – „Berichte der Staatsanwaltschaften gemäß § 8“ lauten. Abs. 1 würde dann wie folgt lauten: „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz hat ihr bzw. ihm gemäß § 8a vorgelegte Berichte der Staatsanwaltschaften gemäß § 8 zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Weisungen (§ 29a) zu erteilen.“

In Abs. 2 sollte es ebenfalls „[...] kann die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz [...]“ lauten.

Zu § 8c:

In der Überschrift und in Abs. 1 sollte jeweils das Wort „oder“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt werden.

In Abs. 1 Z 2 lit. a bis k wären nach den Gliederungsbezeichnungen keine Punkte, sondern schließende Klammern zu setzen.

In Abs. 1 Z 2 lit. g hätte es richtig zu lauten: „nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005“. Das Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, sollte ohne Datum zitiert werden (LRL 131).

In Abs. 1 Z 2 lit. h hätte es richtig zu lauten: „[...] gemäß § 506a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“.

Dem Schlussteil des Abs. 1 wäre die Formatvorlage „58_Schluss_e0_Abs“ zuzuweisen. Zudem hätte es richtig zu lauten: „in den Akten der Bundesstaatsanwaltschaft“.

In Abs. 2 sollte es lauten: „die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz“.

Zu Z 5 und 6 (§ 10 Abs. 3 und 4):

Die Novellierungsanordnungen der Z 5 und 6 ließen sich in einer Novellierungsanordnung zusammenführen („§ 10 Abs. 3 und 4 lautet:“).

In Abs. 4 hätte es richtig zu lauten: „Alljährlich haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften und diese der Bundesstaatsanwaltschaft ihre Wahrnehmungen über Zustand und Gang der Rechtspflege sowie über Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges zu berichten [...]“.

Zu Z 8 (§ 10a Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte es lauten: „In § 10a wird in Abs. 3 die Wendung“.

Zu Z 9 (§ 29 Abs. 2 erster Satz):

Der Novellierungsanordnung wäre die Formatvorlage „21_NovAo1“ zuzuweisen und sie sollte lauten:

9. In § 29 Abs. 2 wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Der neu einzufügende Satz hätte einen eigenen Absatz zu bilden, dem die Formatvorlage „23_Satz_(nach_Novao)“ zuzuweisen wäre.

Zu Z 10 (§ 29a):

In Abs. 1 hätte es richtig „Weisungen der Bundesstaatsanwaltschaft“ zu lauten.

Zu Z 11 (§§ 29b und 29c):

Die Novellierungsanordnung sollte präziser lauten:

11. Die §§ 29b und 29c samt Überschriften entfallen.

Zu Z 13 (§ 35):

Die Novellierungsanordnung hätte richtig zu lauten:

13. In § 35 wird in Abs. 1 [...] und in Abs. 3 ~~wird~~ die Wendung [...] ersetzt.

Zu Z 15 (§ 42 Abs. 26):

„Artikel“ ist hier jeweils mit „Art.“ abzukürzen.

In der Z 1 sollte es lauten: „Die §§ 8 bis 8b samt Überschriften [...]“

In der Z 2 sollte es präziser lauten: „Gleichzeitig treten die §§ 29b und 29c samt Überschriften außer Kraft.“

Zu Art. 4 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes [Teil II]):

Allgemeines:

Die in Art. 4 vorgesehenen Änderungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes sollten mit jenen des Art. 3 zusammengeführt werden. Zu diesem Zweck wird die Einfügung folgender (neuer) Z 5 und 6 in Art. 3 vorgeschlagen (unter Berücksichtigung der obigen legislatischen Bemerkungen; die nachfolgenden Novellierungsanordnungen wären entsprechend umzunummerieren):

5. In § 8a Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Justiz“ durch das Wort „Bundesstaatsanwaltschaft“ ersetzt.

6. In § 8b wird in der Überschrift die Wortfolge „Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz“ und in Abs. 1 und 2 jeweils die Wortfolge „Bundesministerin bzw. der Bundesminister“ durch das Wort „Bundesstaatsanwaltschaft“ ersetzt und nach der Wortfolge „internationalen Organisationen“ die Wortfolge „und dem Bundesministerium für Justiz“ eingefügt.

Die Inkrafttretensbestimmung des vorgeschlagenen Art. 3 Z 15 (§ 42 Abs. 26) hätte sodann (unter Berücksichtigung der obigen legislatischen Bemerkungen) wie folgt zu lauten:

„(26) Für das Inkrafttreten der durch Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 geänderten oder eingefügten Bestimmungen und das Außerkrafttreten der durch dieses Bundesgesetz entfallenen Bestimmungen gilt Folgendes:

1. Die §§ 8 bis 8b samt Überschriften in der Fassung des Art. 3 Z 4 des genannten Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.
2. § 8a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Art. 3 Z 5 des genannten Bundesgesetzes sowie die Überschrift des § 8b und § 8b Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. 3 Z 6 des genannten Bundesgesetzes treten ein Jahr nach Ablauf des Tages der erstmaligen Ernennung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft in Kraft.
3. § 2, § 2a Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8c samt Überschrift, § 10 Abs. 3 bis 5, § 10a Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 2, § 29a, § 34a Abs. 2a Z 3 und Abs. 6, § 35 Abs. 1 und 3 sowie § 35a Abs. 1 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten ein Jahr nach Ablauf des Tages der erstmaligen Ernennung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 29b und 29c samt Überschriften außer Kraft.“

Zu Art. 5 (Änderung der Strafprozeßordnung 1975):

Zum Einleitungssatz:

Die Strafprozeßordnung 1975 wurde zuletzt durch das Budgetbegleitgesetz 2027-2028, BGBl. I Nr. 62/2026, geändert.

Zu Z 3 (§ 22):

Der Novellierungsanordnung wäre die Formatvorlage „22_NovAo2“ zuzuweisen (vgl. Layout-Richtlinien Punkt III.2.5.5.).

Zu Z 6 (§ 47a Abs. 1), Z 8 (§ 47a Abs. 6 bis 9) und Z 16 (§ 514 Abs. 59 und 60):

Bei der Novellierung von Verfassungsbestimmungen ist auch die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (vgl. LRL 71).

Die Novellierungsanordnung der Z 6 sollte daher zum Beispiel wie folgt lauten:

6. (*Verfassungsbestimmung*) § 47a Abs. 1 lautet:

Zu Z 6 (§ 47a Abs. 1):

Es sollte „auf Vorschlag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz“ lauten. Dies gilt ebenso für Z 8 (§ 47a Abs. 6).

Zu Z 8 (§ 47a Abs. 6 bis 9):

In der Novellierungsanordnung ist das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ zu ersetzen.

Abs. 7:

Hier sollte es im Klammerausdruck wie folgt lauten: „(§ 23 Abs. 1a, § 115I, § 147, § 195 Abs. 2a und § 209a Abs. 6)“.

Abs. 8:

Es wird auf ein Schreibversehen im ersten Satz aufmerksam gemacht. Es sollte lauten: „Dem Rechtsschutzbeauftragten steht es frei, [...]“.

Zu Z 11 (§ 285c Abs. 1):

Dem Zitat mehrerer Paragraphen ist das Doppelzeichen „§§“ voranzusetzen (vgl. LRL 137). Es sollte daher „einen der in den §§ 285d bis 285f bezeichneten Beschlüsse“ lauten.

Zu Z 12 (§ 362 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Einleitungsteil“ anstatt „Einleitungssatz“ lauten.

Zu Z 15 (§ 509):

Es sollte „Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz“ lauten.

Am Ende der Z 1 sollte der Strichpunkt durch das Wort „und“ ersetzt werden.

Zu Z 16 (§ 514 Abs. 59 und 60):

Abs. 59:

Statt „erstmaligen der Bundesstaatsanwaltschaft“ hätte es richtig „erstmaligen Ernennung der Mitglieder der Bundesstaatsanwaltschaft“ zu lauten.

Zu Art. 6 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das Sicherheitspolizeigesetz wurde zuletzt durch das Budgetbegleitgesetz 2027-2028, BGBl. I Nr. 62/2026, geändert.

Zu Z 2 (§ 94 Abs. 59):

Nach dem Wort „Kundmachung“ sollte die Wortfolge „des genannten Bundesgesetzes“ eingefügt werden.

Zu Z 3 (§ 96 Abs. 13):

Statt „kommt [...] zur Anwendung“ könnte es einfacher „ist [...] anzuwenden“ lauten.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Die Materialien enthalten zahlreiche Rechtschreib-, Interpunktions- sowie sonstige Redaktionsfehler. Es wird angeregt, die gesamten Materialien noch einmal auf solche Fehler zu prüfen.

In den Materialien zitierte Rechtsvorschriften sollten im Erstzitat entsprechend den LRL 131 ff vollständig zitiert werden.

Zum Vorblatt:

Die Entwürfe der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der Erläuterungen enthalten jeweils ein „Vorblatt“. Diese „Vorblätter“ sollten in einem einzigen Dokument „Vorblatt und wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ zusammengeführt werden.

Allgemeines zum „Vorblatt“ zu den Erläuterungen:

Das Vorblatt enthält ua. folgende Fehler:

- Im zweiten Satz des vierten Absatzes wäre zwischen den Worten „terminologischen“ und „Anpassungen“ ein Leerzeichen einzufügen.
- Im fünften Absatz hätte es richtig „Rechtsstaatlichkeitsbericht“ zu lauten.
- Im siebenten Absatz hätte es richtig „von der Fachaufsicht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Justiz“ zu lauten.

Kompetenzgrundlage:

Da Art. 5 Z 6, 8 und 16 Verfassungsbestimmungen enthält, wird auch der Tatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) als Kompetenzgrundlage in Anspruch genommen; die Erläuterungen wären dahingehend zu ergänzen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Wegen der zuvor genannten Verfassungsbestimmungen wäre auch der Punkt „Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens“ entsprechend anzupassen und es wäre auf die besonderen Beschlusserfordernisse im Nationalrat (Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen) hinzuweisen. Diesbezüglich wird auf das Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) verwiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Der Besondere Teil der Erläuterungen enthält ua. folgende Fehler:

- Erläuterungen zu **Art. 1 (§ 1 Abs. 3)**: In der ersten Zeile des Absatzes wäre nach der zweiten Klammer ein Leerzeichen einzufügen.

- Erläuterungen zu **Art. 1 (§ 1 Abs. 6)**: Es wird angeregt zu prüfen, ob es in den Erläuterungen nicht richtig „während im Falle einer dauerhaften Abwesenheit von mehr als sechs Monaten § 3 Abs. 1 zum Tragen kommt.“ zu lauten hätte.
- Erläuterungen zu **Art. 1 (§ 3 Abs. 2)**: Statt „Enderu“ hätte es richtig „Ende“ zu lauten.
- Erläuterungen zu **Art. 1 (§ 13)**: Im zweiten Absatz hätte es richtig zu lauten: „§ 13 ist als einfachgesetzliche Umsetzung [...] zu werten.“
- Erläuterungen zu **Art. 2 Z 1, 4, 5, 7, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 24** (§ 9 Abs. 3, § 95 Abs. 1, § 96, § 111 Z 5, § 176 Abs. 2 Z 5, § 177 Abs. 3, § 178 Abs. 5, § 180 Abs. 1, § 181 Abs. 2 und 3, 182 Abs. 6 Z 2, § 192 Z 8): Statt „teminologischen“ hätte es richtig „terminologischen“ zu lauten.
- Erläuterungen zu **Art. 2 Z 2, 11, 13, 16 und 28** (§ 30 Abs. 3, § 177 Abs. 2 und § 178 Abs. 3, § 181 Abs. 1, § 207 Abs. 3): Es wird empfohlen, die (überflüssige) Wortfolge „systematisch sauber“ entfallen zu lassen und die Wendung „haben [...] ersatzlos zu entfallen“ durch die Wendung „können [...] entfallen“ zu ersetzen („ersatzlos“ ist dieser Entfall nämlich gerade nicht).
- Erläuterungen zu **Art. 2 Z 18, 19 und 21** (§ 181 Abs. 3, § 182 Abs. 3 und § 184 Abs. 1): Im dritten Satz des ersten Absatzes hätte es richtig zu lauten: „Es erscheint nur konsequent, dass diese oder dieseru Vorsitzende der Bundesstaatsanwaltschaft“.
- Erläuterungen zu **Art. 2 Z 24 und 26** (§ 192 Z 9 und § 199 Abs. 2 Z 6): Der Überschrift wäre die Formatvorlage „82_ErlUeberschrL“ zuzuweisen.
- Erläuterungen zu **Art. 2 Z 41** (§ 203 Abs. 2): Es hätte in der Überschrift statt „Zu Z 41“ richtig „Zu Z 27“, im zweiten Satz statt „Stellverterter“ richtig „Stellvertreter“, im dritten Satz statt „dahertu“ richtig „daher“ und im letzten Satz statt „Verterterin“ richtig „Vertreterin“ zu lauten. Zudem wird empfohlen, im letzten Satz die Wortfolge „systematisch sauber“ durch das Wort „systemkonform“ zu ersetzen.
- Erläuterungen zu **Art. 3 Z 1** (§ 2): Hier sollte es in den Erläuterungen zu Abs. 1 lauten: „Aufgrund der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Bundesstaatsanwaltschaft in Aufgaben der Strafrechtspflege soll die Aufzählung des Bundesministers für Justiz für den Bereich der Fachaufsicht entfallen.“ Genauso sollte es lauten: „Unbeschadet dessen sollen jedoch die staatsanwaltschaftlichen Behörden in allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere jenen des Personals und des Budgets, weiterhin den Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Justiz unterliegen.“ (siehe die inhaltliche Bemerkung zu Art. 3 Z 1 (§ 2 Abs. 1)).

- Erläuterungen zu **Art. 3 Z 4** (§§ 8 bis 8c): Im letzten Satz des ersten Absatzes wäre der Abkürzung „eJABl“ ein Abkürzungspunkt anzufügen und im zweiten Absatz hätte es statt „Standesvertretungen“ richtig „Standesvertre_tungen“ zu lauten. Ferner hätte es in den Erläuterungen zu **§ 8** unter 2. statt „clamororsen“ richtig „clamorosen“ zu lauten; unter 4. sollte die „StaGeo.“ entsprechend den LRL 131 ff vollständig zitiert werden und statt „96/A“ sollte es präziser „IA 96/A“ lauten.
- Erläuterungen zu **Art. 5 Z 4** (§ 23 Abs. 1): Der Satz ist unvollständig und könnte etwa lauten: „Da die Bundesstaatsanwaltschaft ihre Aufgaben – mit Ausnahme der Justizverwaltungssachen – unabhängig und weisungsfrei besorgen soll, soll die (in der Praxis ohnedies nicht angewendete) gesetzliche Regelung entfallen, wonach der Bundesminister für Justiz einen Auftrag zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen Urteile der Strafgerichte, die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluss oder Vorgang eines Strafgerichts erteilen kann.“
- Erläuterungen zu **Art. 5 Z 9** (§ 197 Abs. 4): Statt „Angesicht“ hätte es richtig „Angesichts“ zu lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

In der rechten Spalte hätte es in § 212b RStDG und § 362 Abs. 1 Z 2 StPO jeweils richtig „Bundesstaatsanwaltschaft“ zu lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 26. August 2026

Für den Bundeskanzler:

i.V. Mag. Christoph Lanner

Elektronisch gefertigt